



presserat

**Entscheidung
des Beschwerdeausschusses 1
in der Beschwerdesache 0204/25/1-BA-V**

Ergebnis: **Beschwerde begründet, Missbilligung, Ziffer 2**
Datum des Beschlusses: **25.09.2025**

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Zeitung veröffentlicht am 01.03.2025, einen Tag vor der Hamburger Bürgerschaftswahl, einen Artikel mit dem Titel „Grüne fallen ab: Neue Umfrage zur Hamburg-Wahl eröffnet überraschende Koalitionsmöglichkeiten“. Darin referiert sie die Prozentzahlen, die die Parteien einer neuen Umfrage der Forschungsgruppe Wahlen (FGW) vom 27.02.2025 zufolge am nächsten Tag bekommen werden. Neben einer interaktiven Grafik, die neben den Ergebnissen der FGW-Umfrage die Werte anderer Umfragen etwa von INSA-Gruppe oder Infratest dimap zeigt, ist außerdem eine Tabelle mit Umfragewerten eingebettet.

II. Der Beschwerdeführer kritisiert die Berichterstattung als eine Manipulation der Wähler. Den Grund hierfür sieht er in der in der erfolgten beziehungsweise nicht erfolgten Nennung von Parteien in Text und Grafik. BSW und FDP würden „mit jeweils nicht mehr als 3%“ erwähnt und auch in einer Übersicht ausgewiesen.“ Werfe man einen Blick auf die Quelle, die Webseite der Forschungsgruppe Wahlen, ergebe sich ein überraschend anderes Bild. BSW und FDP würden in der Grafik der FGW nicht ausgewiesen, da sie „die mindestens 3 Prozent [nicht] erreichen würden“. Volt hingegen werde bei der FGW sowohl im Text mit 3 Prozent erwähnt als auch mit diesem Wert in der Grafik gezeigt.

III. Für die Zeitung nimmt ein Mitglied der Chefredaktion Stellung. Es sagt, tatsächlich werde das Umfrage-Ergebnis der Partei Volt in Text und Tabelle nicht erwähnt. Es werde aber in einer Übersichtsgrafik, die im Text integriert sei, dargestellt. Manipuliert worden seien die angegebenen Zahlen aber in keiner Weise.

Die Tatsache, dass Volt im Gegensatz zum BSW und der FDP in dem Artikel nicht eigens erwähnt werde, habe unter anderem folgenden Grund: Im Artikel und in der von der Zeitung erstellten Tabelle habe der Schwerpunkt auf Parteien mit bundespolitischer Relevanz gelegen, die durch eigene Abgeordnete im Bundestag vertreten gewesen seien oder es noch sind. Das habe zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes für CDU, AfD, SPD, die Grünen, Linke und das BSW gegolten. Die Partei Volt sei weder zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes noch zu einem anderen Zeitpunkt mit Abgeordneten im Bundestag vertreten gewesen. Volt habe bei der Bundestagswahl 2025 einen Stimmenanteil von etwa 0,7 Prozent erhalten.

Zudem sei zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des Artikels und auf Grundlage der Zahlen aus der Umfrage nicht zu erwarten gewesen, dass Volt in die Hamburger Bürgerschaft einziehen werde. Das habe zwar auch, wie der Beschwerdeführer korrekt bemerkt, für die im Text erwähnten Parteien FDP und BSW gegolten. Diese beiden Parteien hätten aber kurz zuvor den Einzug in den Bundestag knapp verpasst. Auch wegen des daraus resultierenden gesteigerten öffentlichen Interesses habe sich die Berichterstattung der Zeitung im beanstandeten Text auf diese beiden Parteien konzentriert.

IV. Die Zeitung referiert im Text und in einer Tabelle eine Umfrage der Forschungsgruppe Wahlen (FGW). Wenn man genau hinschaut, stellt man allerdings fest, dass hier möglicherweise auf zwei unterschiedliche, fast zeitgleiche Umfragen Bezug genommen wird. Die Überschrift erwähnt aber nur eine „neue Umfrage“ im Singular. Die Geschäftsstelle bittet die Beschwerdegegnerin diesbezüglich um eine ergänzende Stellungnahme und vertagt den Fall zur abschließenden Klärung.

V. Die Zeitung nimmt erneut Stellung, nun äußert sich der Redaktionsleiter Politik. Er schreibt, der Text beziehe sich auf die zum damaligen Zeitpunkt neue Umfrage der Forschungsgruppe Wahlen (FGW) zur Hamburg-Wahl. Das gelte für Überschrift, Text und die im Text eingebundene Tabelle. In den Text zusätzlich eingebettet sei eine interaktive Grafik, die Umfragen verschiedener Institute im Zeitverlauf darstellt: Neben Umfragen der FGW auch die von Infratest dimap und der INSA-Gruppe, die mit der Bild-Zeitung kooperiere. Die Zeiträume, in denen die jeweiligen Umfragen entstanden seien, würden ebenfalls angezeigt.

Bei der FGW-Umfrage habe es sich zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des Artikels um die aktuellste gehandelt, weshalb die Redaktion sie in der Überschrift als „neue Umfrage“ bezeichnet habe. Leserinnen und Leser würden auf der Artikelseite per Klick ein Dropdown-Menü öffnen können, um sich die verschiedenen Umfragewerte anzeigen lassen. Es sei zu jedem Zeitpunkt deutlich, welche Umfrage dargestellt werde.

Die interaktive Grafik diene als zusätzliche Einordnung. Bei dem Screenshot, den der Beschwerdeführer seiner Beschwerde beigefügt habe, sei offensichtlich die INSA-Umfrage ausgewählt worden. Der Zuschnitt des Screenshots sei so gewählt, dass der Bereich, in dem man die jeweilige Umfrage auswählen könne, nicht abgebildet sei. Wenn man den Artikel aber unter der im Beschwerdeschreiben angegebenen URL öffne, sehe man sowohl das Menü der Grafik als auch den Hinweis, um welche Umfrage es sich handle.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss erkennt in der Veröffentlichung einen Verstoß gegen die Sorgfaltspflicht nach Ziffer 2 des Pressekodex. Zwar hat die Beschwerdegegnerin überzeugend dargelegt, dass sich der Passus „Neue Umfrage“ in der Überschrift auf die Umfrage der Forschungsgruppe Wahlen vom 27.02.2025 bezieht. Dies gilt ebenso für die Erklärung, dass die Zeitung mehrere Grafiken zu Umfragen unterschiedlicher Institute, durchgeführt zu unterschiedlichen Zeitpunkten, eingebettet hat. Auch die Erläuterungen zur Bekanntheit und Relevanz von Volt, FDP und BSW sind nachvollziehbar.

Jedoch hat die Redaktion bei der Mitteilung der Ergebnisse der FGW-Umfrage einen Fehler gemacht: Die FGW berichtet von einem Umfragewert von drei Prozent für Volt in Text und Grafik. Zur FDP und dem BSW heißt es hingegen: „Die anderen Parteien lägen zusammen bei 8 Prozent (minus 2), darunter keine Partei – auch nicht die FDP oder das BSW –, die mindestens 3 Prozent erreichen würde“. Die Zeitung schreibt aber der FDP und dem BSW einen Umfragewert von je drei Prozent zu, obwohl sie diesen nicht erreicht hatten. Sie lässt dort aber Volt unerwähnt, obwohl diese Partei sehr wohl drei Prozent in der Umfrage erreicht hatte. Weil die Redaktion sich, wie der Leiter des Politikressorts in der zweiten Stellungnahme schreibt, in Text und Tabelle explizit auf die Umfrage der FGW vom 27.02.2025 bezieht, ist die Darstellung in der Tabelle nachweislich falsch. Der Fehler wiegt nach Ansicht des Ausschusses schwer, weil die Zeitung einen Tag vor der Hamburger Bürgerschaftswahl falsche Zahlen verbreitet hat.

C. Ergebnis

Der Beschwerdeausschuss hält den Verstoß gegen die Ziffer 2 des Pressekodex für so schwerwiegend, dass er gemäß § 12 Beschwerdeordnung die Maßnahme der Missbilligung wählt. Nach § 15 Beschwerdeordnung besteht zwar keine Pflicht, Missbilligungen in den betroffenen Publikationsorganen abzudrucken. Als Ausdruck fairer Berichterstattung empfiehlt der Beschwerdeausschuss jedoch eine solche redaktionelle Entscheidung.

Die Entscheidungen über die Begründetheit der Beschwerde und die Wahl der Maßnahme ergehen jeweils einstimmig.

Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter
<https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>